



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kreissportbund Lippe e.V.
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

20. März 2023

Seite 1 von 7

Aktenzeichen
34.EFRE-0300466
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Peter
kerstin.peter@brdt.nrw.de
Zimmer: D 237
Telefon 05231 71-3407
Fax 05231 71-823407
Hotline: 05231/71-3486

Zuwendungsbescheid **(Projektförderung)**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Rahmen des Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Programms

Projekt: „Investitionen in die digitale und mediale Ausstattung mit entsprechender Hardware und der dazugehörigen Software“ (Mitgliedsvereine)

EFRE-Förderkennzeichen: EFRE-0300466

Bezug: Ihr Antrag vom 07.02.2023, Ergänzungen vom 13. u. 14.02.2023

Anlagen:

- 1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 (ANBest-EFRE)
- 2) Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
- 3) Merkblatt für Information und Kommunikation für REACT-EU-Vorhaben im Rahmen des OP EFRE NRW 2014-2020
- 4) Vordruck zum Rechtsmittelverzicht
- 5) Vordruck Mittelabruf und Verwendungsnachweis
- 6) Vordruck Belegliste
- 7) Vordruck Liste der getätigten Anschaffungen (Inventarisierungsliste)
- 8) Abschlussbogen

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

1. Bewilligung

Für die Zeit vom 20.03.2023 bis 30.09.2023 (Bewilligungszeitraum) wird Ihnen eine zweckgebundene **Zuwendung in Höhe von max. 450.000,00 EUR** (in Buchstaben: vierhundertfünfzigtausend Euro) gewährt.

2. Vorhaben

Digitalisierung des Breitensports in Nordrhein-Westfalen durch Förderung des Projekts „**Investitionen in die digitale und mediale Ausstattung mit entsprechender Hardware und der dazugehörigen Software**“ (Mitgliedsvereine)

3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der **Vollfinanzierung** (100 v.H.) - Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag - zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 450.000,00 EUR als Zuschuss gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Rahmen der Bewilligung wird der sich aus Ziffer 5.3 lit. b.) der Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2023 ergebende Höchstbetrag als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden bis zu diesem Höchstbetrag ausschließlich Sachausgaben für die unter Ziffer 2.2 der FÖRL genannten Anschaffungen von

- Laptops/Tablets/Notebooks,

- Digitalen Whiteboards/Smartboards,
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme,
- Monitore,
- Scanner,
- Digitale Fotokameras,
- Computer-Lautsprecher und Sound-Systeme,
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang,
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung wie automatisierte Beleuchtung, intelligente Heizungssteuerung,
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- sowie Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten,
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich),
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme,
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme und
- in Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement.

3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist in vollem Umfang im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt (s. ergänzend auch II., Nrn. 3, 4).

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Das Vorhaben ist vom 20.03.2023 bis zum 30.09.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip).
4. Abweichend von den Nummern 6.1.1 und 6.1.3 ANBest-EFRE ist die Zuwendung in einem einzigen Mittelabruf und unter gleichzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises abzurufen. Der Mittelabruf ist vollständig mit allen Anlagen bis spätestens 30.09.2023 (Ende des Bewilligungszeitraums) vorzulegen. Verwenden Sie hierfür bitte die beigefügten Formulare.
5. Förderfähig sind nur die unter I. 3.2 angegebenen Sachausgaben. Installations-, Einweisungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software sind nicht förderfähig.
6. Die aus der Zuwendung beschafften digitalen Geräte und des dazugehörigen Zubehörs dürfen ausschließlich im ideellen Bereich (sportliche Betätigung der Mitglieder, Training, Sportkurse und Sportlehrgänge) verwendet werden. Ein Verleih an Dritte ist nicht gestattet.
7. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden. Bitte beachten Sie, dass für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist eine Inventarisierungsliste mit dem Mittelabruf einzureichen ist.
8. Es dürfen keine Einnahmen erzielt werden, welche im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehen.
9. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde Auskünfte über den aktuellen Projektstand hinsichtlich der Zielerreichung zu erteilen.

10. Die Weiterleitung der Zuwendung an die Mitgliedsvereine in Höhe von 100% der jeweiligen nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben wird zugelassen. Die Höhe der auf die einzelnen Weiterleitungsempfängenden entfallenden Förderbeträge wird nachträglich durch Änderungsbescheid bzw. Schlussverfügung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgelegt.

Durch Verträge mit den jeweiligen Weiterleitungsempfängern ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch diesen auferlegt werden; in den Verträgen sind insbesondere auch die Nummern 6.6 und 7.1 letzter Absatz der ANBest-EFRE zu berücksichtigen. Kopien der unterzeichneten Weiterleitungsverträge sind mit dem Mittelabruf vorzulegen.

Dem Mittelabruf sind je weiterleitungsempfängenden Mitgliedsverein die in den Nummern 6.2 und 6.2.1 ANBest-EFRE genannten Unterlagen (insbes. Belegliste, Rechnungsbelege, Zahlungsnachweis, Vergleichsangebote) beizufügen.

11. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist. in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Josef Wegener